

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1257

vom 25. April 1972

Gemeinde Reinach, Waldbaulinienpläne, Blätter Nr. 2-5

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Reinach hat am 23. August 1971 den Blättern Nr. 2-5 der Waldbaulinienpläne zugestimmt. Es handelt sich um Kontaktstellen Wald/Baugebiet.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 6. September bis 5. Oktober 1971 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 35 vom 2. September 1971 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 3. September 1971 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. September 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 7. März 1972 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Reinach hat am 23. August 1971 den Blättern Nr. 2-5 der Waldbaulinienpläne zugestimmt. Es handelt sich um Kontaktstellen Wald/Baugebiet. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Pläne genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/eBS/21/0 (Blatt Nr. 2), 55/eBS/22/0 (Blatt Nr. 3), 55/eBS/23/0 (Blatt Nr. 4) und 55/eBS/24/0 (Blatt Nr. 5) versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Kanton Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Reinach (2)

Bauverwaltung Reinach (4)

Kreisgeometerbüro Arlesheim; Domplatz 9,
Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Kantonsforstamt (2)

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Belting